

Gartenordnung

des Vereins der

Kleingärtner

Anlage "Erholung" (e.V.)

Schwerin

Kleingartenanlagen und Kleingärten sind Stätten sinnvoller Freizeitbetätigung und der Naherholung.

Die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie und wirkt fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit und die Reproduktion der Arbeitskraft.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung die demokratischen Rechte und Pflichten der im Verein der Kleingärtner organisierten Mitglieder für die Gestaltung des Zusammenlebens im Verein, zur Nutzung und Gestaltung der Kleingartenanlage sowie der Kleingärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, produktiver und umweltfreundlicher Gärten für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken in Kleingärten.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, sie ist für alle Kleingärtner bindend.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

KG sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA sind Bestandteil des Grünsystems der Stadt Schwerin, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in der Landeshauptstadt zugänglich.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts Anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Auf den Wegen innerhalb der KGA erfolgt kein Winterdienst. Bei Schnee und Eis wird nicht geräumt und nicht gestreut.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Eine Vermietung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Der Kleingarten kann neben der klassischen Form auch als Bauerngarten, in Perma-Kultur und/oder naturnah bewirtschaftet werden. Hierfür ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen.

Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.

Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.

Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. (Rasen maximal 15% der Gesamtfläche des Gartens)

Das letzte Drittel dient der Erholungsfläche. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteiche (Biotope), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für die in unserer KGA ausgewiesenen Seniorengärten, solange neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist. Bei Pächterwechsel endet der Status Seniorengarten.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, als sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern.

Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere.

Sie sind vor allem ein gestalterisches Element.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höher wachsende Ziergehölze (max. 1 Stück/ 100 m² bei einer max. Wuchshöhe von 4,0 m) müssen einen Grenzabstand von 3,0 m zur Gartengrenze haben.

Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien und andere sind im Kleingarten nicht gestattet.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz oder Bakterienkrankheiten wie Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (**Anlage 1**).

2.4 Anzahl von Anpflanzungen

Bezogen auf einen Garten von 300 m² gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

Obstbäume (Viertel- oder Halbstamm)	6 Stck.
Beerensträucher	8 Stck.
Himbeeren/Brombeeren	10 lfm
Spargel	10 lfm
Rhabarberstauden	3 Stck.
Blumen und Stauden	50 m ²
Rosen	20 Stck.
Ziergehölze	7 Stck.
Rasen 15% der Gartenfläche	45 m ²

Die Anpflanzung von Walnuss, Haselnuss und Holunder im KG ist wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.

2.5 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (**Anlage 2**).

Die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.6 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (**Anlage 3**).

2.7 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten, wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc., befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

2.8 Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen, z.B. Insektenhotels, Vogelnistkästen, Fledermausquartiere, Sandarien, Benjeshecke u.a..

2.9 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen sowie Fungiziden und Pestiziden in jeglicher Form ist auf dem Grund und Boden der Stadt Schwerin grundsätzlich verboten.

Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten, ein Fachberater zu konsultieren und der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch im KG durchzuführen und müssen dem Vorstand angezeigt werden.

2.10 Wasserschutzgebiete

Die sich aus den Wasserschutzgebietsauflagen zur Trinkwasserschutzzone III B ergebenden Festlegungen sind bindend.

3. Bebauung des Kleingartens

Alle bis zum 03. Oktober 1990 rechtmäßig (genehmigte) errichtete Baulichkeiten und Feuerstätten haben Bestandsschutz nach § 20a Nr. 7 BKleingG, dazu gehören auch Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.

3.1 Gartenlauben

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufenhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten ist- auch zeitweise - nicht gestattet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes.

Die Genehmigung für die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben kann nur durch die untere Wasserbehörde der betreffenden Verwaltung erteilt werden.

Die Zustimmung des Verpächters ist einzuholen.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektroanschlüsse müssen den gesetzlichen Normen, Vorschriften und Richtlinien nach VDE sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Verein.

Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser aus der Dachentwässerung grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte.

3.5 Teiche & Feucht-Biotope

Im Kleingarten sind Teiche und Feuchtbiotope bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

Vor Verwirklichung der Maßnahme ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

3.6 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind während der Gartensaison zulässig.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im KG und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschönsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz).

Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

Bereiche für Grill- und Räucheraktivitäten sind gestattet.

Handelsübliche Feuerschalen, Räucheröfen, Eintopföfen und Grillgeräte u.a. Geräte sind erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass nur abgelagertes und nicht behandeltes Brennholz zum Einsatz kommt.

3.8 Flüssiggase - Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Verein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

Der Vorstand des Vereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den KGA in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.

Kleintierzucht ist nicht gestattet.

4.2 Bienenhaltung

Die Bienenhaltung wird in unserer KGA gefördert.

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.

Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Die Bio-Diversität soll erhalten bleiben und vor Beginn der Bienenhaltung ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen und dessen Zustimmung erforderlich.

4.3 Haustiere

Haustiere, die zum Vergnügen gehalten werden und die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen, es gilt der Leinenzwang. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten.

Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der KGA führen.

Lärmbelästigung durch dauerhaftes und/oder ständiges Bellen ist vom Pächter durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sollten dies nicht zum Erfolg führen, sind mit dem Vorstand weitere Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das Errichten von Hundezwiegern ist nicht gestattet.

Die Unterbringung von Haustieren in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Das Füttern von fremden und freilaufenden Katzen ist in der KGA untersagt.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte sowie angrenzende Bereiche von 1 m seitlich zu Freiflächen, zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich.

Zäune o. Ä. zwischen den einzelnen Parzellen sind erlaubt. Sie sollten jedoch eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Stacheldraht oder Elektrozüune sind verboten.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Verein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,80 m und 0,50 m Breite, an Zwischenwegen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und am Außenzaun der KGA mit einer maximalen Höhe von 2,50 m gestattet.

Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.

Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Der Pflege- oder Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet.

Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen.

Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung sowie zur Pflege von Gemeinschaftsanlagen (z.B. für Strom, Wasser, Vereinshaus) beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art und motorbetriebenen Zweiräder ist grundsätzlich untersagt. Mögliche Ausnahmen sind in 7.3 KFZ in der KGA geregelt. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Das lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet.

Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbarsgrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dieses darf nicht kompostiert werden.

Verarbeitete Lebensmittel sowie Kartoffelschalen, Eierschalen, Zitrusfrüchte und Nüsse dürfen nicht kompostiert werden um Nagetiere fernzuhalten. Gleiches gilt für alle toxischen Pflanzenarten. (Bspw. Jakobskreuzkraut)

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich.

Solche Abfälle sind, in den entsprechend zur Verfügung gestellten Wertstofftonnen, oder außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien ist nur unter Beachtung einer fachgerechten Kompostierung erlaubt. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden.

Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur schwer kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z.B. Brauchtuftsfeuer, sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen.

Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle, zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 Einhaltung von Ruhe

Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende andauernde Geräuschverursachung hat zu unterbleiben.

Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

Geräuschverursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, -trimmer, -kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken) oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der Hauptnutzungszeit (01. April bis 30. September) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Außerhalb der Hauptnutzungszeit entfällt die Mittagsruhe.

In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

Der Vorstand kann im Rahmen von Arbeitseinsätzen oder bei durch Mitglieder beauftragten Arbeiten durch externe Handwerksfirmen, diese Ruhezeiten befristet aussetzen.

7.3 KFZ in der KGA

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur auf den ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gestattet.

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet.

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Zweirädern ist nur zum Transport von schweren Lasten wie z.B. von Schredder, Rasenmäher, Erntegut, Dünger und Baustoffen und nur in Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) gestattet.

Ebenfalls berechtigt zum Befahren der Anlage sind gehbehinderte Pächter mit entsprechender Sonderparkerlaubnis. Das Transportieren von gehbehinderten Pächtern, durch Angehörige, bis zum Gartentor ist erlaubt. Das KFZ ist danach unverzüglich aus der Anlage zu entfernen.

Befahren ist nur erlaubt, wenn die Wegeverhältnisse, entsprechend den jahreszeitlichen Bedingungen es eindeutig zulassen (kein aufgeweichter Boden, Schnee- oder Eisglätte).

Bei derart schwierigen Wegeverhältnissen, sind Baustoffe, Dung oder andere Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt anzufahren oder in Abstimmung mit dem Vorstand an geeigneter Stelle Zwischenzulagern.

7.4 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts Anderes verordnet ist;
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.
- am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

7.5 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Bereichsleiter sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach Ankündigung, zu gestatten.

Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

7.6 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die RKO des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. sind schriftlich abzumahnern.

Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

7.7 Schusswaffen/Drohnen

Die Benutzung von ferngelenkten Flugobjekten und von Schusswaffen aller Art (auch Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, und Waffen, bei denen kalte Treibgase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden) ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

Eine Ausnahme zur Verwendung von ferngelenkten Flugobjekten besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines. Wenn zu diesen Zwecken ein Einsatz geplant ist, wird dies mit einer Frist von 14 Tagen an allen Infotafeln veröffentlicht um Pächtern die Möglichkeit zu geben, zur Zeit des Überfluges nicht anwesend zu sein.

8. Schlussbestimmungen

Entsprechend den örtlichen Bedingungen werden in Mitgliederversammlungen des Vereins notwendige Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschlossen.

Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Er ist berechtigt:

Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner Anlage „Erholung“ e.V.

- entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und auszuwerten;
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen;
- Erziehungsmaßnahmen gemäß der Satzung des Vereins einzuleiten,
- die Kündigung von Pachtverhältnissen auszusprechen; Dem Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen bzw. der Kündigung eines Kleingartens gehen dementsprechende schriftliche Auflagen voraus.

Das Bundeskleingartengesetz und deren Verfügungen, sowie das Kleingartenwesen betreffende kommunale und Landesgesetze, bilden den Rahmen unseres Handelns und sind für jeden Kleingärtner des Vereins bindend.

Die Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.10.2020 beschlossen.



Schlegel

Vorsitzender



Schulze

Schatzmeisterin

Anlagen

- 1. Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen (aufgrund Krankheiten)**
- 2. Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände**
- 3. Neophyten**

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume	Nadelbäume
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum
Kastanie	Mammutbaum
Pappel	Zedern (alle Arten)
Weide	Wacholder (alle Arten)
Walnuss	

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten

Name	Wuchshöhe bis m:	Schaderreger
Erbsenstrauß	4	
Goldregen	7	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe	5	Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne	8	Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn	7	Feuerbrand
Weymuthskiefer	20	Blasenrost
Wacholder sabina und Communis Arten	7	Winterwirt Birnenengitterrost

Pflanz- und Grenzabstände**Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)**

<u>Gattung:</u>	<u>Empfohlener Pflanzabstand</u>	<u>Verbindlicher Pflanzabstand</u>
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00 m	3,00 m
Bei Halbstämmen	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

<u>Gattung:</u>	<u>Empfohlener Pflanzabstand</u>	<u>Verbindlicher Pflanzabstand</u>
Sauerkirsche	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen und Zwergobst	1,00-2,00 m	1,00 m
Süßkirsche auf Gisela5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

<u>Gattung, Sorte:</u>	<u>Empfohlener Pflanzabstand</u>	<u>Verbindlicher Pflanzabstand</u>
Schwarze Johannisbeere	1,50-2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere	1,00-1,25 m	1,00 m (Büsche und Stämmchen)
Stachelbeere	1,00-1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40-0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	2,00 m	1,00 m am Spalier)
Brombeeren	1,00 m	1,50 m (aufrecht stehend)
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

<u>Gattung:</u>	<u>Empfohlener Pflanzabstand</u>	<u>Verbindlicher Pflanzabstand</u>
Form- u. Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämme, Ahorn		
Weide	1,00-3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00-3,00 m	2,00 m
Haselnuss, auch		
Korkenzieher	2,00 m	2,00m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantagazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische u. Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> u. <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifussblättriges Traubenkraut { <i>Ambrosia artemisiifolia</i> }	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galisoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum { <i>Rhus typhina</i> }	Nordamerika
Kirschlorbeer (<i>Prunus laurocerasus</i>)	Kleinasien